

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
6 A 708/12



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Rüdiger Klasen,
Wittenburger Straße 10, 19243 Pütteikow

- Kläger und Antragsteller -

gegen

Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin

- Beklagter -

wegen

Staatsangehörigkeitsrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

26. August 2014

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Nickels als Einzelrichter
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Der mit den Schriftsätzen vom 23.07.2014 und 20.08.2014 erneut gestellte Antrag auf
Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet, weil die Klage nach wie vor keine
hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 VwGO, § 114 ZPO). Dies ergibt sich aus den
Gründen des Beschlusses vom 22. August 2012, in dem das Gericht den vorangegange-
nen Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat. Hierauf
wird Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei
dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich
oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim
Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ein-
geht.

Nickels

Ausgefertigt:

Schwerin, 27. August 2014

Müller, Justizhauptsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

